

Grobes Foul mit Ansage

Oberlandesgericht Karlsruhe in seinem jüngsten Urteil: Privathaftpflicht muss bei einem groben Fußballfoul mit Verletzungsandrohung nicht zahlen

Ein jüngst ergangenes Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Karlsruhe¹ hat in der medialen Berichterstattung einige Aufmerksamkeit erhalten. Das OLG hatte die Frage zu klären, ob ein Privathaftpflichtversicherer für die gegenüber seinem Versicherungsnehmer erhobenen Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche aufkommt, die aus einem groben Foul des Versicherungsnehmers in einem Fußballspiel resultierten. Dieser Beitrag will die Entscheidung kurz darstellen und dann die Frage beleuchten, warum dem Urteil solche Aufmerksamkeit zuteilwurde.

Der Kläger, ein Amateurfußballspieler, foulte bei einem Landesligaspiel einen Gegenspieler und verletzte ihn dadurch schwer am rechten Bein. Der Gegenspieler erlitt einen Wadenbeinbruch, ein ausgekugelt Sprunggelenk und mehrere Bänderrisse. Der Kläger verlangt von seinem Privathaftpflichtversicherer, das geforderte Schmerzensgeld- und die Schadensersatzansprüche des Gegenspielers zu übernehmen. Nach den Feststellungen des Gerichts war der Kläger aus etwa 20 bis 30 Meter Entfernung mit langem Anlauf und hohem Tempo auf den Geschädigten zugelaufen und mit zumindest einem gestreckten Bein voraus seitlich von hinten in ihn hineingesprungen. Der Geschädigte hatte den Ball kurz vor dem Aufprall schon weitergespielt. Der Schiedsrichter erkannte auf grobes Foul im Sinne der DFB-Fußballregel Nummer 12 (verbotenes Spiel und unsportliches Betragen) und zeigte ihm die Rote Karte. Kurz vor dem Angriff hatte der Kläger dem Gegenspieler gedroht, ihm bei der nächsten Aktion die Beine zu brechen.

Die Entscheidung des Gerichts

Die zunächst beim Landgericht eingereichte Deckungsklage des Versicherungsnehmers wurde vom Landgericht abgewiesen, der Freistellungsanspruch und damit die Leistungspflicht des Haftpflichtversicherers verneint. Hiergegen legte der Kläger Berufung beim OLG Karlsruhe ein.

Körperliche Härte gehört zum Fußball. Wenn jedoch der Vorsatz der Körperverletzung nachzuweisen ist, hilft dem Foulspieler auch die Haftpflichtversicherung nicht mehr.

Bei Foulspiel gibt's die Rote Karte, diesmal auch vom Oberlandesgericht.
Fotos: Baumann



1) vom
27.09.2012



Das OLG hat die Berufung zurückgewiesen. Der Kläger habe keinen Deckungsanspruch, weil er die Verletzung vorsätzlich und widerrechtlich herbeigeführt habe und deshalb der gesetzliche Risikoausschluss nach § 103 VVG eingreife. Der Kläger habe ein grobes Foulspiel im Sinne der DFB-Spielregeln begangen. Sein Verhalten liege nicht mehr im Grenzbereich zwischen der im Fußball noch gerechtfertigten Härte und der auch bei sportlichen Kampfspielen unzulässigen Unfairness. Sein sorgfaltswidriges Verhalten und die Verletzungen seien deshalb auch nicht unter dem Gesichtspunkt des Handelns auf eigene Gefahr gerechtfertigt.

Drohung lässt auf Vorsatz schließen

Laut OLG rechtfertige aber das grobe Foul allein nicht die Annahme eines Verletzungsvorsatzes. Denn es gehe hier nicht um einen gezielten Schlag oder eine ähnliche Tätlichkeit, die sich schon nach ihrem äußeren Bild auf eine Körperverletzung richte, sondern um eine «Grätsche», die im Fußball üblich und durchaus erlaubt sei, solange sie dem Ball und nicht dem Gegner gelte. Auch sei bei der Prüfung des Vorsatzes zu berücksichtigen, dass Fußball ein ebenso schnelles

wie kampfbetontes Spiel ist, dessen Hektik und Eigenart den Spieler oft zwingt, im Bruchteil einer Sekunde Chancen abzuwägen und Risiken einzugehen.

Hier komme aber hinzu, dass der Kläger vor dem Foulspiel gedroht habe, dem Gegenspieler bei der nächsten Aktion die Beine zu brechen. Laut OLG lässt diese Drohung in der Zusammenschau mit den besonderen Umständen im äußeren Hergang des Foulspiels auf einen entsprechenden Vorsatz schließen.

Wie eingangs angekündigt, will sich dieser Beitrag in der gebotenen Kürze mit der Frage auseinandersetzen, warum dieses Urteil in der Öffentlichkeit auf solch große Resonanz gestoßen ist, dass man meinen könnte, das OLG Karlsruhe habe mit seinem Urteil eine bahnbrechende und inhaltlich überraschende Entscheidung getroffen.

Unabhängig davon, dass dem Leser nach Lektüre des Sachverhalts und der Entscheidungsgründe einleuchten wird, dass das vom OLG Karlsruhe gefundene Ergebnis unter dem Strich nur richtig sein kann, so ist die Entscheidung unter Berufung auf § 103 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) auch rechtlich eine Selbstverständlichkeit. Dieser Paragraph besagt, dass „der Versicherer nicht zur Leistung

verpflichtet ist, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich und widerrechtlich den bei dem Dritten eingetretenen Schaden herbeigeführt hat“.

Unabhängig von der gesetzlichen Regelung bestimmen auch die Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen, beispielsweise in Ziffer 7.1 AHB 2008, etwas anders formuliert diesen Leistungsausschluss.

Das Besondere dieses Urteils

Das Interessante an der Entscheidung des OLG ist vielmehr die Bejahung des den Ausschluss begründenden Vorsatzes beim Kläger. Der Vorsatz im Sinne von Ziff. 7.1 AHB muss anders als bei § 823 Abs. 1 BGB nicht nur die haftungsbe gründende Verletzungshandlung umfassen, sondern auch die Schadenfolge (Schadenumfang/Verletzungsumfang).

Der foulende Fußballspieler muss bei seinem Handeln das Bewusstsein gehabt haben, dass sein Verhalten den eingetretenen schädlichen Erfolg haben werde, und den Willen, sich trotzdem so zu verhalten. Er muss also den Schadenum-

fang zumindest billigend in Kauf genommen haben.

Betrachtet man nun die prozessuale Situation der Parteien im Hinblick auf die Beweislastverteilung und den Umstand, dass es sich beim Vorsatz um ein subjektives Tatbestandsmerkmal handelt, wird die Tragweite der Entscheidung deutlich. Da sich der Versicherer (VR) im Deckungsprozess auf den Ausschlussgrund beruft, muss er auch das Vorliegen der Voraussetzungen des Ausschlussgrundes beweisen. Nachdem es sich beim Vorsatz quasi um die innere Tatseite handelt, müsste er sprichwörtlich in den Versicherungsnehmer (VN) hineinsehen können, um den Vorsatz zu beweisen. Insoweit wird dem VR geholfen, indem das Gericht für die Beurteilung der Frage, ob der VN vorsätzlich gehandelt hat, die eingangs geschilderten äußeren Begleitumstände der Verletzungshandlung heranzieht, u. a. die Ankündigung des Spielers, seinem Kontrahenten die Beine brechen zu wollen.

Das Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe überzeugt, da im anderen Fall der vorsätzlich handelnde Fußballer auch noch für sein überaus rüdes und regelwidriges



WLSB-Rechts-
 experte Joachim
 Hindennach

Verhalten „belohnt“ würde, indem der Versicherer die berechtigten Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche des Geschädigten bezahlen müsste.

Haftpflichtversicherer muss nicht zahlen

Ein Fußballspieler, der einen anderen Spieler grob foulte und dadurch schwer verletzt, hat gegen seinen Privathaftpflichtversicherer dann keinen Anspruch auf die Übernahme von Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüchen, wenn er dem Spieler vor dem Foul droht, ihn bei der nächsten Aktion zu verletzen.

In diesem Fall greift der gesetzliche Risikoausschluss nach § 103 VVG bzw. Ziff. 7.1 AHB, weil die Verletzung vorsätzlich und rechtswidrig herbeigeführt worden ist.

*Joachim Hindennach,
 Rechtsanwalt der Kanzlei
 Hindennach, Leuze und Kollegen*

Informationen zu Rechtsfragen

Bei allgemeinen Rechtsfragen, die Sportvereine betreffen, können Sie sich an das VereinsServiceBüro des WLSB wenden. Spezielle Fragen, die über eine schriftliche Erstberatung durch unseren Experten Joachim Hindennach hinausgehen, sind allerdings kostenpflichtig.

Fatale Bogenlampe über den Zaun

Fußball beschädigte vorbeifahrendes Auto – die ARAG kam für den Schaden auf

Im Sommer 2012 war es endlich soweit: Beim Saison-Eröffnungsspiel der Fußball-Kreisliga A konnte der Kreisligist SV Otterfingen nach zwei Jahren Bauzeit endlich sein langersehntes Prunkstück präsentieren: einen Kunstrasen-Fußballplatz der neuesten Generation. Auch die Umzäunung des Geländes war nagelneu; hinter dem Torbereich war ein ca. 4,50 m hoher Ballfangzaun aufgestellt worden, der die Abgrenzung zur etwa 10 m hinter der Sportanlage verlaufenden Bundesstraße 56 bildete.

Das Spiel der ersten Herrenmannschaft verlief an diesem heißen Juli-Tag fair und kampfbetont. Bei einem Angriff der Gäste kam es zu einem fulminanten Press-Schlag, der Ball wurde im hohen Bogen über das Tor und den dahinter befindlichen Ballfangzaun gelenkt, um dann aus ca. 10 Meter Höhe



über der Bundesstraße auf die Motorhaube eines nagelneuen Audi A 3 Sportback zu fallen. Zur Folge hatte der Aufprall eine veritable Beule in der Motorhaube, deren Reparaturkosten mit rd. 2.500 Euro zu Buche schlugen.

Wer hatte nun „Schuld“ an dem Schaden bzw. wer war haftpflichtig? Oder würde der Anspruchsteller auf seinem Schaden sitzen bleiben? Letzteres nein, denn tatsächlich war der Ballfangzaun für die örtlichen Gegebenheiten mit 4,50 m hinter dem Tor zu niedrig bemessen! Die Rechtsprechung verlangt hier in der Regel höhere (mindesten 6 m hohe) Zäune, ins-

besondere dann, wenn in einiger Entfernung hinter dem Tor eine Autostraße verläuft. Somit hatte der Verein seine Verkehrssicherungspflicht nicht in ausreichendem Maße erfüllt – ein Fall für die Sport-Haftpflichtversicherung des SV Otterfingen.

Die ARAG zahlte nicht nur die Reparaturkosten, sondern für die Reparaturdauer auch die Kosten eines gleichermaßen repräsentativen Mietwagens. Der Geschädigte war zufrieden, die Verantwortlichen des SV Otterfingen freuten sich darüber, dass die Kosten des Schadens nicht aus dem Vereinsbudget beglichen werden mussten. Der Verein ließ alsbald den Zaun nicht nur auf die geforderten 6 m, sondern sogar auf 7 m erhöhen. Den Vorwurf der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten konnte man gegen den SV Otterfingen von nun an nicht mehr erheben.



Fragen zur Sportversicherung?

Ihr Partner: ARAG Sportversicherung
 Versicherungsbüro beim WLSB
 Tel. 0711/28077-800
 vsbstuttgart@arag-sport.de
 www.ARAG-Sport.de